

S a t z u n g

über

Bebauungsplan der Gemeinde Bruchhausen für das Gewann F a r r e n ä c k e r

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges. Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 27. Mai 1966 den Bebauungsplan vom 7.5.1966 als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich und Bestandteil des Bebauungsplanes

1. Für das Gewann Farrenäcker der Gemeinde Bruchhausen wird der Bebauungsplan nach Maßgabe des als Bestandteil dieser Satzung beiliegenden

Lageplanes 1:1.000 vom 7.5.1966,
Erläuterungsberichtes und
der Bauvorschrift

aufgestellt.

2. Maßgebend sind die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes.

§ 2

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Bebauungsvorschriften gilt § 31 BBauG.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG. in Kraft.

Bruchhausen, den 31. Mai 1966 Der Gemeinderat:



Kimm
Bürgermeister